

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 05.01.2017

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/020/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		18.01.2017
Samtgemeindeausschuss		24.01.2017
Samtgemeinderat		23.03.2017

TOP: Bauleitplanung; 54. Änderung Flächennutzungsplan (Öffentliche Grünflächen, Sportplatz Rüspel)

Anlagen: 54. Änderung F-Plan – Planzeichnung mit Begründung
Zusammenstellung Anregung und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Die Samtgemeinde Zeven hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung, bei der es sich um die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Rüspel handelt. Mit dieser Planung soll dem ortsansässigen Sportverein die Möglichkeit gegeben werden, einen neuen Sportplatz neben dem bestehenden Sportplatz zu errichten und somit eine Konzentration der Einrichtungen zu erreichen. Der bislang bestehende Sportplatz an anderer Stelle, nördlich der Kreisstraße, soll aufgegeben werden. Weiterhin soll mit dieser Ausweisung der Feuerwehr die Möglichkeit zur Errichtung einer Übungsfläche gegeben werden.

Nachdem der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2016 den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst hatte, wurden diese im April / Mai durchgeführt.

In der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 06.09.2016 wurde dann die öffentliche Auslegung des Entwurfs bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen, wobei als Frist zur Abgabe der Stellungnahmen zum 31.10.2016 gesetzt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 statt.

Die aus den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 BauGB vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die Beschlussempfehlungen sind aus der Anlage zu entnehmen und werden in

der Sitzung ausführlich dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat schließt sich der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren im Bauausschuss an und beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		AV		Samtgemeinde- Bürgermeister	